

CLU GmbH	AGBs	Seite 1 von 4
	AGB	Version 02/26
Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
29.12.2025, TAQM	29.12.2025, DWM	02.01.2026, TAQM

1. Geltungsbereich

Alle Verträge bzw. Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur bindend, wenn CLU GmbH Chemisches Labor für Umweltanalytik (nachfolgend CLU genannt) sie schriftlich anerkannt hat.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang eines Vertrages bzw. Auftrages wird vor der Auftragserteilung festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Textform. Gegenstand des Auftrags ist das Erstellen von Arbeitsergebnissen in Form von chemischen Umweltanalysen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen, gutachterlicher Tätigkeiten, Ursachenermittlungen sowie analytischer Beratungsdienstleistung. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart werden.

3. Arbeitsergebnisse

Die von CLU erstellten Arbeitsergebnisse werden gegenüber dem Auftraggeber nur durch schriftliche von unterschriftsberechtigten Mitarbeitern der CLU unterzeichneten Arbeitsergebnisse als verbindlich betrachtet. Bei berechtigter Reklamation von Arbeitsergebnissen wird ein neuer Bericht mit fortlaufender Versionsnummer erstellt. Der Bericht/die Stellungnahme/das Gutachten mit der höchsten Versionsnummer ist als verbindlich einzustufen. Alle vorherigen Versionen müssen vom Kunden vernichtet oder an die CLU zurückgesendet werden. Etwaige auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld hierzu verfasste Zwischenberichte und übermittelte Messergebnisse und andere Zwischenergebnisse haben bloß vorläufigen und keinen rechtsverbindlichen Charakter. Gleichlautendes gilt für die Bereitstellung von Arbeitsergebnissen auf elektronischen Datenträgern und kundenspezifischen Berichtsformaten.

4. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem

gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr gilt nicht für mangelbedingte Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten von CLU oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines der Erfüllungsgehilfen von CLU beruhen, sowie bei Verletzung von Umwelt, Leben, Körper oder Gesundheit. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr gilt ferner nicht, soweit CLU einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sollte.

5. Haftung

Auf Schadensersatz haftet CLU – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Gleiches gilt, soweit CLU einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sollte. Im Übrigen haftet CLU bei einfacher Fahrlässigkeit nur a) Für Schäden an Leib oder Leben und b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); Im Fall von b) ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden CLU nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

6. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet gegenüber CLU für die Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen. Er hat CLU insbesondere jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand (z. B. durch Reinigung/Reparatur von Analysengeräten durch Beladung mit nicht kommunizierten hohen Schadstoffkonzentrationen) zu ersetzen.

Der Auftraggeber haftet darüber hinaus auch für die Zulässigkeit der im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen durch CLU erforderlichen Grundstücksbretungen, Probenahmen, Sondier- und Bohrarbeiten. Er hat CLU insbesondere jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand (z. B. Warte- und

CLU GmbH	AGBs	Seite 2 von 4
	AGB	Version 02/26
Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:

29.12.2025, TAQM	29.12.2025, DWM	02.01.2026, TAQM
------------------	-----------------	------------------

Stillstandzeiten durch Reinigung/Reparatur von Analyse- und Probenahmegeräten infolge Beladung mit nicht kommunizierten hohen Schadstoffkonzentrationen) zu ersetzen. Der Auftraggeber haftet ferner für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen seine vertraglichen Pflichten verletzen und stellt CLU ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

7. Schutz der Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von CLU gefertigten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen - insbesondere zu Werbezwecken – bedarf der schriftlichen Zustimmung durch CLU.

8. Geheimhaltung

CLU verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. CLU verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten.

9. Probenlieferung und -aufbewahrung

Bei Versand von Prüfgegenständen/Muster durch den Auftraggeber und bei Übergabe der Prüfgegenständen/Muster an die CLU oder gegebenenfalls den von CLU beauftragten Vertragstransporteur muss das Untersuchungsmaterial vom Auftraggeber vorschriftsmäßig sowie sach- und transportgerecht und gemäß etwaiger darüber hinausgehender von der CLU oder gegebenenfalls der Vertragstransporteur erteilter Anweisungen bruchsicher verpackt werden.

Sollte der Auftraggeber Kenntnis über gefährliche Inhaltsstoffe in Prüfgegenständen/Muster besitzen, ist der Transporteur und CLU rechtzeitig vor der Übergabe über alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise zu informieren. Der Auftraggeber versichert, dass sich alle sonstigen Prüfgegenstände/Muster in einem stabilen einwandfreien Zustand befinden und von

ihnen aufgrund ihres Inhalts keine Gefahren ausgehen. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die CLU oder einem CLU Mitarbeiter/in oder einem von CLU eingesetzten Vertragstransporteur oder Dritten in Folge einer Verletzung entstehen.

Falls nichts anderes vereinbart ist, werden die zur Untersuchung überlassenen Prüfgegenstände/Muster, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu 6 Monaten bei der CLU aufbewahrt (Wasserproben 4 Wochen). Von großen Mengen an Prüfgegenständen/Muster werden repräsentative Teilproben aufbewahrt, die ggf. Nach- und Kontrolluntersuchungen ermöglichen. Nach dieser Zeit werden die Prüfgegenstände/Muster als Serviceleistung von der CLU entsorgt. Hierzu ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. Dioxin- und PCB-haltige oder schwermetallhaltige Prüfgegenstände/Muster) ausgenommen. Diese hochbelasteten Prüfgegenstände/Muster werden zu Lasten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder auf seine Kosten entsorgt.

10. Rohdaten / Archiv

In Übereinstimmung mit den jeweiligen Zulassungsbedingungen werden Rohdaten und Ergebnisse zu Untersuchungen im akkreditierten Bereich 10 Jahre lang archiviert.

11. Preise

Es gelten die mit CLU bei Vertragsabschluss für die bezeichneten Leistungen auf der Grundlage der jeweils geltenden CLU-Preisliste vereinbarten Preise. Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

12. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gerät der Auftraggeber in Verzug, gilt § 288 BGB. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Vorabinformation („prä-Notifikation“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden. Eine Skontogewährung bedarf der Textform.

13. Datenschutz

CLU GmbH	AGBs	Seite 3 von 4
	AGB	Version 02/26
Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
29.12.2025, TAQM	29.12.2025, DWM	02.01.2026, TAQM

Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

CLU GmbH Chemisches Labor für Umweltanalytik
Griesheimstraße 21
06749 Bitterfeld-Wolfen
T +49 345 3881046
F +49 345 4789853
info@clu-halle.de

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
Herr Dr. Tony Anacker
Griesheimstraße 21
06749 Bitterfeld-Wolfen
datenschutz@clu-halle.de

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir in der Regel insbesondere folgende Informationen:
(a) Anrede, Vorname, Nachname,
(b) eine gültige E-Mail-Adresse,
(c) Anschrift,
(d) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
(e) Sonstige Informationen, die für die Auftragserfüllung notwendig sind.
Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere,
(a) um Sie als unseren Vertragspartner/Kunden identifizieren zu können,
(b) zur Korrespondenz mit Ihnen,
(c) zur Rechnungsstellung.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftragserfüllung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Rechte der betroffenen Person

Auf Anfrage werden wir Ihnen schriftlich oder elektronisch darüber Auskunft erteilen, ob und welche Daten zu Ihrer Person bei uns gespeichert sind (Art. 15 DSGVO) sowie Ihre Eingaben zur Löschung (Art. 17 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Übertragung (Art. 20 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen durchführen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

CLU GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Griesheimstraße 21
06749 Bitterfeld-Wolfen
datenschutz@clu-halle.de
Das Gleiche gilt, falls Sie eine Einwilligung zur Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten erteilt haben und diese widerrufen möchten. Eine solche Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail oder Brief widerrufen. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdata können Sie folgendem Link entnehmen:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Sonstiges

CLU GmbH	AGBs	Seite 4 von 4
	AGB	Version 02/26
Allgemeine Geschäftsbedingungen		
Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
29.12.2025, TAQM	29.12.2025, DWM	02.01.2026, TAQM

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kommt kein Vertrag zustande. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs. 1,4 DSGVO findet nicht statt.

14. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sind Bitterfeld-Wolfen. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand Bitterfeld-Wolfen. Ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Erfüllungsort Bitterfeld-Wolfen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Das Labor und der Auftraggeber verpflichten sich, solche Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllen.